

Verkehr mit Zucker und Ölfrüchten.

WTB Berlin, 15. Juli. (Telegr.) Der Bundesrat hat in der heutigen Sitzung ergänzende Bestimmungen über den Verkehr mit Zucker erlassen. Der gesamte Zucker, der nicht für die Bezugsvereinigung zurückgestellt ist, wird für den menschlichen Verbrauch freigegeben. Der Verbrauchszuckerpreis für September ist auf die gleiche Höhe wie der für August festgesetzt worden. Weiter sind Höchstpreise für den Handel mit Verbrauchszucker mit Wirkung vom 22. Juli festgesetzt worden. Endlich ist bestimmt worden, daß auch nach dem 30. September 1915 Verbrauchszucker in einer Menge enteignet werden kann, die im wesentlichen der Menge entspricht, welche die Verbrauchszuckerfabriken aus dem jetzigen Betriebsjahr hinübergenommen haben, oder die der Handel zu den bis Ende September gültigen Preisen gekauft hat. Der Enteignungspreis ist für die Zeit nach dem 30. September 1915 um 10% für 50kg niedriger festgesetzt als der Preis, der bis dahin gilt.

Der Bundesrat hat ferner eine Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten erlassen. Die Verordnung bestimmt, daß die aus Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin geliefert werden müssen. Zu diesem Zwecke werden die Besitzer solcher Ölfrüchte verpflichtet, erstmalig am 1. August d. J. ihre Bestände dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Für die Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte werden Normen festgesetzt, die aus der Verarbeitung der Ölfrüchte entfallenen Futtermittel sind an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 abzugeben. Die Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, und auf Ölfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden.